

Terminkalender zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26.5.2019
in Sachsen-Anhalt

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|---|--|--|---|
| <u>26.5.1998</u> <u>27.5.1952</u> (21 bis 67 Jahre) | Altersgrenze (Geburtsdaten) für die Wählbarkeit zum Hauptverwaltungsbe- amten | § 62 Abs. 1 KVG LSA | |
| <u>26.5.2001</u> (18 Jahre) | Spätester Geburtstermin für die Wählbarkeit als Mitglied des Kreistages, Gemeinderates oder Ortschaftsrates, der ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden und der Ortsvorsteher | § 21 Abs. 2, § 40, §§ 82, 96 KVG LSA | Gemeinde |
| <u>26.5.2003</u> (16 Jahre) | Spätester Geburtstermin für die Wahlberechtigung | § 21 Abs. 2, § 23 KVG LSA | Gemeinde |
| 3.7.2018 | Tag der Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorste- her durch die Landesregierung | § 5 Abs. 2 KWG LSA | Landesregierung |
| alsbald nach Bestimmung des Wahltages | <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) der Parteien, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA zutreffen, b) zur Aufforderung an die Parteien, ihre Beteiligung an der Wahl an- zuzeigen. 2. Berufung der Kreis- und Gemeindegewahlleiter sowie deren Stellvertre- ter. Danach <ol style="list-style-type: none"> a) öffentliche Bekanntmachung der Namen und Dienstanschriften der Wahlleiter und deren Stellvertreter, b) Mitteilung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleiter und deren Stellvertreter <ol style="list-style-type: none"> aa) der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden über den Landkreis an das Landesverwaltungsamt bb) der kreisfreien Stadt und des Landkreises an das Landes- verwaltungsamt und an die Landeswahlleiterin. 3. Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Verbandsgemeindegewahlleiter und zugleich der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf einen vom Verbands- gemeinderat zu berufenden Wahlausschuss durch Gemeinden, die ei- ner Verbandsgemeinde angehören. 4. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Kreistages, Ver- bandsgemeinderates und Gemeinderates 5. Beschlussfassung über die Einteilung der Wahlbereiche und ihre Anzahl 6. Mitteilung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der Einwohnerzahlen an die zuständige Aufsichtsbehörde; der Kreis- wahlleiter des Landkreises oder der Gemeindegewahlleiter der kreisfreien Stadt unterrichtet außerdem die Landeswahlleiterin. 7. Unterrichtung der Gemeindegewahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl 8. Beschaffung der benötigten Stimmzettel und Vordrucke 9. Aufforderung durch den Wahlleiter zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen innerhalb einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist 10. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung 11. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist – unverzügliche Berufung der Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Wahlausschuss 12. Unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses | <p>§ 22 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 29 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 9 i. V. m. § 8a Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 3 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWO LSA</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA</p> <p>§ 10a Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 37 Abs. 1 bis 3 KVG LSA</p> <p>§ 7 KWG LSA § 10 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 10 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 10 Abs. 3 KWO LSA</p> <p>§ 82 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 2 und 3 KWO LSA</p> <p>§ 4 Abs. 4 KWO LSA</p> | <p>Landeswahlleiterin</p> <p>Vertretung</p> <p>Landkreis Gemeinde</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Vertretung</p> <p>Gemeinde Landkreis</p> <p>Vertretung</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter Gemeinde Landkreis Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|---|--|---|
| | <p>13. Festlegung der Zahl der Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Wahlvorstand</p> <p>14. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen des Wahlgebietes binnen einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als Beisitzer sowie deren Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Parteien und Wählergruppen der Vertretung sind außerdem schriftlich aufzufordern, Vorschläge abzugeben.</p> <p>15. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist - Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für die Wahlvorstände</p> | <p>§ 12 Abs. 1 KWG LSA § 6 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 6 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 6 Abs. 3 KWO LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |
| <u>26.2.2019</u> (3 Monate) | Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung): spätester Termin seit dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muss. | § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 KVG LSA | Gemeinde |
| <u>26.1.2019</u> (120. Tag) | <p>Spätester Termin für die</p> <p>1. öffentliche Bekanntmachung des Wahltages durch den Wahlleiter,</p> <p>2. öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) der Zahl der zu wählenden Vertreter,</p> <p>b) der Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber,</p> <p>c) der Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge und</p> <p>d) für die Wahl zu den Vertretungen in den kreisfreien Städten, gegebenenfalls kreisangehörigen Gemeinden und Kreistagen auch die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche.</p> <p>3. Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der Wahlleiter gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen eingereicht werden müssen. In der Bekanntmachung soll ebenfalls angegeben werden, für welche Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen.</p> | <p>§ 6 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 15 KWG LSA § 29 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 21 Abs. 1 KWG LSA § 29 Abs. 2 KWO LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |
| <u>18.2.2019</u> (97. Tag, 18 Uhr) | <p>1. Spätester Termin für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl von Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen.</p> <p>2. Einladung der Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zur Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird.</p> | <p>§ 22 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 32 Abs. 2 KWO LSA</p> | <p>Landeswahlleiterin</p> <p>Landeswahlleiterin</p> |
| <u>8.3.2019</u> (79. Tag) | <p>1. Spätester Termin für die Feststellung, welche Vereinigungen, die der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.</p> <p>2. Im Anschluss an die Beschlussfassung des Landeswahlausschusses: Verkündung der Feststellung und öffentliche Bekanntmachung</p> | <p>§ 22 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 32 Abs. 3 KWO LSA</p> | <p>Landeswahlausschuss</p> <p>Landeswahlleiterin</p> |
| <u>18.3.2019</u> (69. Tag bis 18 Uhr) | <p>1. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Vertretungen und die schriftliche Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen</p> <p>2. Ablauf der Frist, in der Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen, Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an der Identität begründen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und Abs. 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.</p> <p>3. Ablauf der Frist zur Streichung von zurückgetretenen Bewerbern auf eingereichten Wahlvorschlägen</p> <p>4. Ablauf der Frist zur</p> <p>a) Änderung oder Zurückziehung von eingereichten Wahlvorschlägen und</p> <p>b) Zurückziehung von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen</p> | <p>§ 21 Abs. 1, 2 und 9 KWG LSA § 30 KWO LSA</p> <p>§ 27 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 25 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 26 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 26 Abs. 2 KWG LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|---|--|--|
| <u>26.3.2019</u> (zwei Monate) | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Spätester Termin für die</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und einer eventuell notwendigen Stichwahl</i> b) <i>Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> 2. <i>Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates (siehe 27. und 20. Tag vor der Wahl)</i> | <p>§ 6 Abs. 2 KWG LSA</p> <p>§ 63 Abs. 2, § 82 Abs. 1 und § 96 KVG LSA</p> <p>§ 30 Abs. 1 KWG LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Landkreis Gemeinde</p> <p>Kreistag Gemeinderat</p> |
| <u>Tag nach der Stellenausschreibung</u> | <i>Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> | § 30 Abs. 1 KWG LSA | Kreistag Gemeinderat |
| <u>28.3. 2019</u> (59. Tag) | <p>Spätester Tag für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einladung der Beisitzer oder deren Stellvertreter des Wahlausschusses zur Sitzung über die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen 2. Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses | <p>§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWO LSA</p> <p>§ 5 Abs. 3 KWO LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |
| <u>29.3.2019</u> (58. Tag) | <p>Spätester Termin für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen</p> <p>Nach der Entscheidung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 37 Abs. 2 KWO LSA maßgebenden Reihenfolge 2. unverzügliche Mitteilung an die Landeswahlleiterin und an das Landesverwaltungsamt <ol style="list-style-type: none"> a) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, b) der Zahl der auf den Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, c) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen 3. unverzügliche Mitteilung an den Kreiswahlleiter <ol style="list-style-type: none"> a) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, b) der Zahl der auf den Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, c) der Zahl der zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen. 4. unverzügliche Mitteilung an die Landeswahlleiterin und an das Landesverwaltungsamt über <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl der Gemeinden, in denen die Gemeinderatswahl stattfindet, b) die Zahl der Verbandsgemeinden, in denen Verbandsgemeinderatswahlen und die Zahl der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden, in denen Gemeinderatswahlen stattfinden, c) die Zahlen der zugelassenen Wahlvorschläge und der auf ihnen insgesamt benannten Bewerber, d) die Zahl der zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen, e) die Zahl der Gemeinden, in denen die Gemeinderatswahl unterbleibt, weil in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder eine Wiederholungswahl stattgefunden hat sowie f) die Zahl der Verbandsgemeinden, in denen die Verbandsgemeinderatswahl und die Zahl der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden, in denen die Gemeinderatswahl unterbleibt, weil in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder eine Wiederholungswahl stattgefunden hat. | <p>§ 28 Abs. 6 KWG LSA</p> <p>§ 28 Abs. 7 KWG LSA § 36 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 3 KWO LSA</p> <p>§ 36 Abs. 4 KWO LSA</p> | <p>Wahlausschuss</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|---|--|---|
| <u>1.4.2019</u> (55. Tag) | Spätester Termin der Erhebung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Wahlvorschlagsverbindung durch die Vertrauensperson | § 28 Abs. 6a Satz 1 KWG LSA | Wahlausschuss |
| <u>4.4.2019</u> (52. Tag) | 1. Spätester Termin über die Entscheidung der Beschwerde über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Wahlvorschlagsverbindung 2. Unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschlüsse und Wahlvorschlagsverbindungen | § 28 Abs. 6a Satz 2 KWG LSA § 28 Abs. 7 KWG LSA | Wahlausschuss Wahlleiter |
| <u>14.4.2019</u> (42. Tag) | Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, die an diesem Tag eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben. | § 15 Abs. 1 KWO LSA | Gemeinde |
| <u>14.4. - 5.5.2019</u> (42. bis 21. Tag) | Zeitraum für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) an die Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Abs. 1 KWO LSA in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. | § 16 KWO LSA | Gemeinde |
| <u>29.4.2019</u> (27. Tag) | <i>Frühester Termin für das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> | § 30 Abs. 1 KWG LSA § 39 Abs. 1 KWO LSA | Landkreis Gemeinde |
| <u>2.5.2019</u> (24. Tag) | Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Wählerverzeichnis, dass den Wahlbenachrichtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht sowie wo und in welcher Zeit unter welchen Voraussetzungen wahl-scheine beantragt werden können. | § 17 KWO LSA | Gemeinde |
| <u>5.5.2019</u> 21. Tag | Spätester Termin für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis eines Wahlberechtigten | § 15 Abs. 1a KWO LSA | Gemeinde |
| <u>6.5.2019</u> (20. Tag) | <i>Spätester Termin für das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> | § 30 Abs. 1 KWG LSA § 39 Abs. 1 KWO LSA | Landkreis Gemeinde |
| <u>8.5.2019</u> (18. Tag) | <i>Spätester Termin für den Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl</i> | § 30 Abs. 5 KWG LSA | Wahlausschuss |
| <u>6. bis 10.5.2019</u> (20. bis 16. Tag) | 1. Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 2. Zeitraum a) für die Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses; die Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. b) in dem Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen können. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. c) in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies zum Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. | § 18 Abs. 2 KWG LSA § 19 Abs. 1 KWG LSA § 18 Abs. 1 KWO LSA § 18 Abs. 3 KWO LSA | Gemeinde Bürgermeister Gemeinde Gemeinde |
| <u>12.5.2019</u> (14. Tag) | <i>Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates</i> | § 30 Abs. 6 KWG LSA § 39 Abs. 2 KWO LSA | Wahlleiter |
| <u>13.5.2019</u> (13. Tag) | Spätester Termin 1. für die Mitteilung der Zahl der für die Kreiswahl eingetragenen Wahlberechtigten an Kreiswahlleiter 2. um die Leitung der Einrichtung, in der ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in der die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, darauf aufmerksam zu machen, dass ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen a) des Wahlgebietes eingetragen sind, darauf hinzuweisen sind, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie einen Wahrschein haben. | § 18 Abs. 2 KWO LSA § 26 Abs. 1 und 2 KWO LSA | Gemeinde Gemeinde |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|---|--|---|
| | b) anderer Wahlgebiete geführt werden, darauf hinzuweisen sind, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen. Gleiches gilt für die im Wahlgebiet stationierten Truppenteile hinsichtlich der Soldaten. | | |
| <u>18.5.2019</u> (8. Tag) | Spätester Termin zur Aufforderung der Gemeinde an die Leitung der Einrichtung, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, die in der Einrichtung wählen wollen und nicht in das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirkes eingetragen sind. Die Gemeinde stellt danach für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung. | § 26 Abs. 3 KWO LSA | Gemeinde Leitung der Einrichtung |
| <u>18.5.2019</u> (ab 8. Tag) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahllokale 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Einberufung, Verpflichtung und Unterrichtung des Briefwahlvorstandes | § 62 Abs. 3 und 4 KWO LSA | Wahlleiter |
| <u>20.5.2019</u> (6. Tag) | Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung des Beginns und des Endes der Wahlzeit, der Wahlbezirke und der Wahllokale | § 38 Abs. 1 KWO LSA | Bürgermeister |
| <u>20.5.2019</u> (ab 6. Tag) | Einberufung der Wahlvorstände für den Wahltag | § 6 Abs. 8 KWO LSA | Wahlleiter oder Wahlvorsteher |
| <u>22.5.2018</u> (4. Tag) | Spätester Termin für die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die beteiligten Personen | § 19 Abs. 4 KWO LSA | Wahlausschuss |
| <u>23.5.2018</u> (3. Tag) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen. 2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses darf das Wählerverzeichnis nur noch von Amts wegen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit geändert werden und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist oder in den Fällen des § 44 Abs. 2 KWO LSA. 3. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis spätestens am Wahltag vormittags werden die Wahlvorstände über die Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen unterrichtet. | § 21 KWO LSA § 20 Abs. 4 KWO LSA § 25 Abs. 9 und 10 KWO LSA | Gemeinde Gemeinde Wahlvorsteher Wahlleiter |
| <u>24.5.2018</u> (2. Tag bis 18 Uhr) | Spätester Termin für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Hierzu ist es erforderlich, dass die Besetzung der Dienststelle bis 18 Uhr gewährleistet ist; außer in Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA und bei plötzlicher Erkrankung | § 24 Abs. 5 KWO LSA | Gemeinde |
| <u>25.5.2018</u> (1. Tag) | Spätester Termin für <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. 2. die Bestimmung der Wahlzeit in den Sonderwahlbezirken sowie für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit unter Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 51 Abs. 6 KWO LSA. 3. die Vereinbarung der Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit in kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Bekanntgabe der Wahlzeit und des Wahllokals; gleiches gilt für die Stimmabgabe in Klöstern. 4. die Einrichtung der Wahllokale (Wahlkabinen, Wahlurnen, Wahltsche), auch in Sonderwahlbezirken und für Briefwahlvorstände 5. die Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben | § 21 KWO LSA § 51 Abs. 4 und 5 KWO LSA § 52 Abs. 2, § 53 und § 54 Abs. 2 KWO LSA §§ 41bis 43, 51, 52 und 54 KWO LSA § 6 Abs. 7 KWO LSA | Gemeinde Bürgermeister, Leitung der Einrichtung Bürgermeister, Leitung der Einrichtung Bürgermeister Wahlleiter |

| <u>Zeitpunkt</u> | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|-------------------------|--|--|---|
| <u>26.5.2019</u> | Wahltag bis 8 Uhr 1. Spätester Termin für die Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes und soweit noch nicht geschehen: a) Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Unterrichtung der Beisitzer über ihre Aufgaben b) Überprüfung der Ausstattung des Wahllokals | § 40 KWO LSA § 6 Abs. 8, § 40 KWO LSA | Bürgermeister Wahlvorsteher |
| | 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) 1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. 2. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und die Bescheinigung der Berichtigung. 3. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird sie vom Wahlvorsteher verschlossen. | § 44 Abs. 1 KWO LSA § 44 Abs. 2 KWO LSA § 44 Abs. 3 KWO LSA | Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlvorsteher |
| | 15 Uhr Letzter Zeitpunkt für die Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen | § 24 Abs. 5 Satz 2 und § 25 Abs. 3 KWO LSA | Gemeinde |
| | bis 18 Uhr 1. Spätester Zeitpunkt, an dem die Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen. 2. Der Gemeindevahlleiter kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe bereits vor Ablauf der Wahlzeit öffnet, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt. | § 63 Abs. 4 KWO LSA § 62 Abs. 4 i. V.m. § 64 KWO LSA bei gesonderter Feststellung | Wahlleiter |
| | 18 Uhr 1. Der Wahlvorsteher gibt den Ablauf der Wahlzeit bekannt und erklärt die Wahlhandlung für geschlossen. 2. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses | § 50 KWO LSA § 57 KWO LSA | Wahlvorsteher Wahlvorstand |
| | Wahlabend (ohne Unterbrechung der Stimmenauszählung) 1. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung) 2. Im Anschluss an die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. 3. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, die sie sofort dem Gemeindevahlleiter zuleitet. 4. Nachdem die Ergebnisfeststellung abgeschlossen ist: Verpackung der gültigen Stimmzettel und der einbehaltenen Wahlscheine und Versiegelung der Pakete. Diese werden mit einer Inhaltsangabe versehen und an die Gemeinde übergeben. 5. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses 6. Ermittlung und Bekanntmachung des vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahlen für das Land | §§ 57 bis 68 KWO LSA § 65 KWO LSA § 67 Abs. 5 KWO LSA § 68 Abs. 1 KWO LSA § 66 Abs. 7 KWO LSA § 66 Abs. 8 KWO LSA | Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlvorsteher Wahlleiter Landeswahlleiterin |

| Zeitpunkt nach dem Wahltag | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|--|--|--|
| <u>ab</u> <u>27.5.2018</u> | <ol style="list-style-type: none"> Übersendung der Wahlniederschriften nebst Anlagen über die Kreiswahl auf dem schnellsten Wege an den Kreiswahlleiter Aufbewahrung der Wahlpakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sicherung und Verwahrung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 12 Abs. 6 KWG LSA, § 25 Abs. 6a Satz 7 und Abs. 9 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA, der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift nach § 67 beigelegt werden, sind unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu vernichten. Einladung der Beisitzer oder deren Stellvertreter des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch Zustellung unter Hinweis auf § 43 KWG LSA Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, der Namen der gewählten Bewerber sowie der Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge Mitteilung der Bekanntmachung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde | <p>§ 67 Abs. 6 KWO LSA</p> <p>§ 68 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 84 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 86 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA</p> <p>§ 5 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 5 Abs. 3 KWO LSA</p> <p>§ 38 KWG LSA § 69 KWO LSA</p> <p>§ 43 KWG LSA § 69 Abs. 5 KWO LSA</p> <p>§ 42 KWG LSA § 69 Abs. 6 KWO LSA</p> <p>§ 69 Abs. 6 KWO LSA</p> | <p>Wahlleiter</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlausschuss</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> <p>Wahlleiter</p> |
| zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses | <ol style="list-style-type: none"> Spätester Termin zur Einreichung von Wahleinsprüchen <i>Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.</i> | § 50 Abs. 2 KWG LSA | Wahlleiter |
| <u>23.6.2019</u> (vier Wochen nach der Hauptwahl) | Spätester Termin für eine eventuell erforderliche Nachwahl zu den Vertretungen in den Fällen des § 44 Abs. 1 KWG LSA. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. | § 44 Abs. 2 KWG LSA § 72 Abs. 2 KWO LSA | Landkreis, Wahlleiter |
| <u>1.7.2019</u> | Frühester Termin für die konstituierende Sitzung der Vertretung mit Beginn der Wahlperiode; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten. | § 53 Abs. 1 KWG LSA | Landrat, Bürgermeister |
| etwa nach zwei Monaten | Zusammenstellung der Zahlen des Gesamtergebnisses der allgemeinen Neuwahlen und öffentliche Bekanntmachung in der Aufgliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten | § 70 KWO LSA | Landeswahlleiterin |
| <u>26.9.2019</u> (vier Monate) | Spätester Termin für die Nachwahl für abgesagte Wahlen nach § 44 Abs. 1a KWG LSA | § 44 Abs. 2 KWG LSA | Landkreis, Wahlleiter |

Daten für die Stichwahl

| Zeitpunkt | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|--|--|----------------------------------|
| <u>9. Tag vor der Stichwahl</u> | Spätester Termin für den Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates für die Stichwahl | § 30a Abs. 2 Satz 1 KWG LSA | Wahlausschuss |
| <u>8. Tag vor der Stichwahl</u> | Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates | § 30a Abs. 2 Satz 2 KWG LSA | Wahlleiter |
| <u>6. Tag vor der Stichwahl</u> | Einberufung des Wahlvorstandes für die Stichwahl | § 6 Abs. 8 KWO LSA | Wahlleiter oder Wahlvorsteher |
| <u>Tag der Stichwahl</u> 9.6.2019 16.6.2019 23.6.2019 | <ol style="list-style-type: none"> Stichwahl zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl, da kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. | <p>§ 30a KWG LSA</p> <p>§§ 36, 37, 42, 43 KWG LSA §§ 57 bis 68 KWO LSA</p> | Wahlvorsteher |

| Zeitpunkt | <i>Aufgaben und Befugnisse</i> | <i>Fundstelle</i> | <i>Organ</i> |
|---|---|---------------------|---------------|
| <u>Ab dem 1. Tag nach der Stichwahl</u> | <i>Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl</i> | § 37 KWG LSA | Wahlausschuss |
| <i>Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stichwahl</i> | <i>Letzter Tag zur Einreichung von Wahleinsprüchen gegen die Wahl</i> | § 50 Abs. 2 KWG LSA | Wahlleiter |

Hinweis: Kursivdruck gilt nur für Wahlen der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landräte

Abkürzungen

- KWG LSA = Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175)
- KWO LSA = Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.2.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.9.2018 (GVBl. LSA S. 3142)
- KVG LSA = Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166)